



Hinweise zum Datenschutz

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Wemolo GmbH, St.-Martin-Straße 72, 81541 München, E-Mail: help@wemolo.de, Tel: +49 (0) 89 6931 464 91 (im Folgenden: Wemolo)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung inkl. berechtigter Interessen

Die kamerabasierte Datenverarbeitung dient der Erfüllung des zwischen Wemolo und der betroffenen Person geschlossenen Stellplatznutzungsvertrages nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Zur Ermittlung der Parkdauer und Abrechnung der geschuldeten Stellplatzgebühr sowie Geltendmachung einer etwaigen Vertragsstrafe wird das Kennzeichen des Fahrzeugs des ein- und ausfahrenden Nutzers durch das von Wemolo betriebene System gescannt. Im Falle des Verstoßes gegen den Stellplatznutzungsvertrag wird eine Halterabfrage durchgeführt und es werden die Halterdaten verarbeitet. Daneben werden durch die Datenverarbeitung berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO), insbesondere die Eigentumsfreiheit und das Hausrecht (§ 903 BGB) sowie Analyse und Optimierung der Parkraumsituation verfolgt.

Übermittlung der personenbezogenen Daten

Zu oben genannten Zwecken werden die erhobenen Daten an Auftragsverarbeiter (z.B. Beschwerdemanagement), Inkassobüros, Rechtsanwälte und Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs (vor allem Kennzeichenauskunft) übermittelt.

Speicherdauer oder Kriterien für die Festlegung der Dauer

Die Daten werden zum angegebenen Zweck nach geltendem Datenschutzrecht gespeichert und verarbeitet. Rechnungsdaten werden nach Ablauf der geltenden steuerrechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Übrige Daten werden sowohl bei vertragsgemäßer Zahlung der geschuldeten Parkgebühr als auch bei einem Verstoß gegen die Vertrags- und Nutzungsbedingungen grundsätzlich nach Ablauf der dreijährigen Regelverjährung gelöscht.

Hinweis auf die Rechte der Betroffenen

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, ggf. Vervollständigung, Einschränkung, Löschung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 ff. DSGVO. Eine erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit widerrufen werden. Jeder Nutzer hat das Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde. Diesbezügliche Anfragen können (mit Ausnahme der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde) an +49 (0) 89 6931 464 91, datenschutz@wemolo.de oder direkt an den Datenschutzbeauftragten von Wemolo (Kontaktdaten unter www.wemolo.de) gestellt werden.

Weitere Informationen gemäß Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhalten Sie unter

www.wemolo.de/datenschutz

Vertrags- und Einstellbedingungen

I. Stellplatznutzungsvertrag

1. Mit Einfahrt in die Parkeinrichtung nimmt der Lenker des Fahrzeugs (im Folgenden: Nutzer) das Angebot der Wemolo GmbH (im Folgenden: Wemolo) auf Abschluss eines entgeltlichen Stellplatznutzungsvertrages zu den nachstehenden Bedingungen an. Mit der Einfahrt besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz. Das Vertragsverhältnis endet, sobald der Nutzer die Parkeinrichtung mit dem Fahrzeug verlässt. Die Bewachung und Verwahrung des abgestellten Fahrzeugs, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände ist nicht Vertragsgegenstand und wird von Wemolo nicht angeboten.
2. Dem Nutzer wird gestattet, sein Fahrzeug auf einem nicht besetzten und nicht reservierten oder sich in einer gesondert markierten Halteverbotszone befindenden Stellplatz abzustellen.
3. Der Nutzer kann die Parkplatzanlage mit dem Fahrzeug grundsätzlich nur während der ausgehängten Öffnungszeiten verlassen. Eine Möglichkeit, die Parkplatzanlage außerhalb der Öffnungszeiten zu verlassen, wird nicht garantiert.

II. Benutzungsbestimmungen

1. Der Nutzer darf in der Parkplatzanlage nur für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen innerhalb der markierten bzw. anderweitig gekennzeichneten Flächen abstellen. Funktionsflächen (Zu-, Aus-, Auf- und Abfahrten, Fahrbahnen, Feuerwehruzufahrten etc.) dürfen nicht blockiert werden. Sind keine ersichtlichen Stellplatzmarkierungen vorhanden, ist das Fahrzeug so abzustellen, dass eine Behinderung und/oder Gefährdung anderer ausgeschlossen ist.
2. Soweit vorhanden, sind eine automatische Verkehrsführung ebenso zu beachten wie die ausgehängten Verkehrs- und Hinweisschilder. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Auf der Parkeinrichtung ist im Schrittempo zu fahren.
3. Reservierte Parkplätze sind gekennzeichnet und dürfen nur mit der erforderlichen Berechtigung (z.B. Dauerparkberechtigung) genutzt werden.
4. Bei Nutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist der entsprechende Nachweis gut von außen sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
5. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge dürfen von Wemolo auf Kosten und Gefahr des Nutzers entfernt und gelagert werden.
6. In der Parkplatzanlage ist es verboten, im Fahrzeug zu übernachten, außerhalb ausgewiesener Bereiche zu rauchen, Pflege- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug vorzunehmen, anderweitige Gegenstände zu lagern oder Abfall zu hinterlassen.
7. Wemolo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Fällen einer drohenden Gefahr das Fahrzeug aus der Parkplatzanlage zu entfernen.

III. Parkgebühr

1. Der Nutzer verpflichtet sich zur Zahlung der Parkgebühr. Die Höhe der Parkgebühr bestimmt sich nach den vor Ort ausgehängten Parktarifen und ist abhängig von der Parkdauer. Die Parkgebühr kann je nach Ausstattung der Parkplatzanlage am Kassenautomat vor Ort und/oder bargeldlos online unter pay.wemolo.de bis zu 24 Stunden nach Ausfahrt entrichtet werden.
2. Zur Ermittlung der Parkdauer wird das Kennzeichen des Fahrzeugs bei der Ein- und Ausfahrt mit Hilfe von Kameras (Kennzeichenerfassungssystem) erfasst und verarbeitet.
3. Zahlt der Nutzer die Parkgebühr noch vor Ausfahrt, darf er den Stellplatz noch bis zum Ablauf der gezahlten Parkdauer nutzen und hat die Parkplatzanlage anschließend innerhalb von 15 Minuten mit seinem zuvor abgestellten Fahrzeug zu verlassen. Andernfalls schuldet er auch für diesen und den darüber hinausgehenden Zeitraum die entsprechende Parkgebühr, ausgenommen der Grund der verzögerten Ausfahrt liegt im Einflussbereich von Wemolo.
4. Wer die Parkplatzanlage innerhalb von 15 Minuten nach Einfahrt wieder verlässt, ohne das Fahrzeug abgestellt zu haben, schuldet keine Parkgebühr.

IV. Vertragsstrafe bei Zuwiderhandlung

1. Zahlt der Nutzer die geschuldete Parkgebühr nicht oder nicht rechtzeitig oder stellt er sein Fahrzeug vertragswidrig ab, schuldet er zusätzlich zur offenen Parkgebühr eine Vertragsstrafe in Höhe von (bei Mehrfachverstoß jeweils) 40 Euro.
2. Wemolo behält sich das Recht vor, zusätzlich etwaig erforderliche Auslagen im Zusammenhang mit der Beitreibung der Vertragsstrafe geltend zu machen.
3. Bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen wird aufgrund der erschwerten Identitätsermittlung und Einbringlichmachung der geschuldeten Vertragsstrafe ein zusätzlich anfallender Verwaltungsaufwand in Höhe von maximal 20 Euro in Rechnung gestellt.
4. Nach Abfrage der Halterdaten bei den zuständigen Behörden wird dem Nutzer die fällige Vertragsstrafe zuzüglich der noch offenen Parkgebühr und Betriebskosten in Rechnung gestellt und ist nach Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig.
5. Wemolo behält sich das Recht vor, ausstehende Forderungen durch Dritte eintreiben zu lassen.

V. Haftung

1. Die Benutzung der Parkplatzanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Auch die Versicherung des Fahrzeugs und dessen Inhalt ist Sache des Nutzers. Wemolo haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich von Wemolo oder ihr zurechenbaren Personen herbeigeführt wurden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzteren Fall ist der Schadensersatz auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Insbesondere haftet Wemolo nicht für die Entwendung, das Abhandenkommen des eingestellten Fahrzeugs oder etwaige durch Dritte verursachte Schäden am Fahrzeug.
2. Der Nutzer haftet insbesondere für Verunreinigungen (bspw. durch Öl oder Benzin sowie Bremsspuren) der Parkplatzanlage sowie für alle Schäden, die bei der Benutzung der Parkplatzanlage oder infolge der Nichtbeachtung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften durch ihn selbst oder ihm zurechenbare Dritte schuldhaft verursacht werden.